

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

07 040 Kinder- und Jugendhilfe				
Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.				
Einnahmen				
Verwaltungseinnahmen				
119 01	266	Vermischte Einnahmen.	7 529 670,24 1 500 000,00 6 029 670,24	— — 6 029 670,24
119 10	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 10.	706 543,82 — 706 543,82 Vermerke: an Titel 883 10	— — 706 543,82 706 543,82
119 11	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 11.	231 241,00 — 231 241,00 Vermerke: an Titel 883 11	— — 231 241,00 231 241,00
119 12	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 12.	410 828,01 — 410 828,01 Vermerke: an Titel 883 12	— — 410 828,01 410 828,01
119 13	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	2 500,00 — 2 500,00 Vermerke: an Titel 883 13	— — 2 500,00 2 500,00
119 20	271	Einnahmen aus Rückflüssen des Landesprogramms U3-Ausbau (fachbezogene Pauschalen 2010 bis 2013). . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 30.	587 590,67 — 587 590,67 Vermerke: an Titel 883 30	— — 587 590,67 587 590,67
119 30	271	Einnahmen aus Rückflüssen von Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei den Ausgaben.	39 998 674,98 30 000 000,00 9 998 674,98	— — 9 998 674,98
119 31	271	Einnahmen aus Rückflüssen aus dem Bereich KiBiz (sofern nicht Titel 119 30). Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei den Ausgaben.	23 600 451,61 — 23 600 451,61	— — 23 600 451,61
Übrige Einnahmen				
232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutzgesetz - JuSchG -. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	130 686,64 147 000,00 -16 313,36	— — -16 313,36
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationalen Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	— — —	— — —
334 11	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014.	— — —	— — —
334 12	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 12.	17 228 816,54 21 569 400,00 -4 340 583,46 Vermerke: an Titel 883 12	— — -4 340 583,46 -4 340 583,46

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
334 13 271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	37 576 555,98 64 734 200,00 -27 157 644,02	— — —	37 576 555,98 64 734 200,00 -27 157 644,02
		Vermerke: an Titel 883 13		-27 157 644,02
Titelgruppen				
	Titelgruppe 60	3 173 710,06	—	3 173 710,06
	Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	3 133 400,00 40 310,06	— —	3 133 400,00 40 310,06
162 60 263	Zinsen.	— —	— —	— —
182 60 263	Tilgung.	3 173 710,06 3 133 400,00 40 310,06	— — —	3 173 710,06 3 133 400,00 40 310,06
281 60 263	Verwaltungskostenbeiträge.	— —	— —	— —
	Titelgruppe 61	1 609 715,85	—	1 609 715,85
	Einnahmen im Bereich Kinder- und Jugendförderplan Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Ausgabentitelgruppe 61.	— 1 609 715,85	— —	— 1 609 715,85
119 61 261	Vermischte Einnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	1 586 204,03 — 1 586 204,03	— — —	1 586 204,03 — 1 586 204,03
		Vermerke: an Titel 547 61 an Titel 633 61 an Titel 681 61		72 265,99 13 473,06 598 713,08 684 452,13
162 61 261	Sonstige Zinseinnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	23 511,82 — 23 511,82	— — —	23 511,82 — 23 511,82
	Titelgruppe 66	10 291 536,48	—	10 291 536,48
	Einnahmen im Bereich des Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kin- derschutz Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 und Nr. 5 bei der Ausgabentitelgruppe 66.	10 312 100,00 -20 563,52	— —	10 312 100,00 -20 563,52
119 66 291	Einnahmen aus Rückerstattungen.	4 494,48 — 4 494,48	— — —	4 494,48 — 4 494,48
		Vermerke: an Titel 631 66		4 494,48
231 66 291	Zuweisungen des Bundes.	10 287 042,00 10 312 100,00 -25 058,00	— — —	10 287 042,00 10 312 100,00 -25 058,00
		Vermerke: aus Titel 422 66		25 058,00
282 66 291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.	— —	— —	— —
	Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.	143 078 521,88 131 396 100,00 11 682 421,88	— — —	143 078 521,88 131 396 100,00 11 682 421,88
		Mehreinnahmen		11 682 421,88
		Mindereinnahmen		—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titel 547 20, 633 10, 633 13 bis 633 20, 633 22, 684 10, 684 13 und 684 19 gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 119 30 verstärken den Ansatz des Titels 633 14.
4. Einnahmen bei Titel 119 31 verstärken die Ansätze der Titel 547 20, 633 10, 633 13, 633 15 bis 633 20, 633 22, 684 10, 684 13 und 684 19.
5. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken in Höhe von bis zu 30 Mio. € den Ansatz des Titels 883 50. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO), sowie die Ansätze der Titelgruppe 69.

Personalausgaben

427 01	266	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.	—	—	—
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.	—	—	—
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 633 19.	—	—	—

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 10	266	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.	722 884,19 1 367 700,00	— —	722 884,19 1 367 700,00
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 64.	-644 815,81	—	-644 815,81
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.			
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 69.	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		644 815,81
		4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 70.			
		5. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in NRW geleistet werden.			
		6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
		7. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		8. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 633 68.			
547 20	271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz.	2 674 338,62 3 472 500,00	— —	2 674 338,62 3 472 500,00
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	-798 161,38	—	-798 161,38
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 633 19, 684 13 und 684 19 in Anspruch genommen werden.	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		798 161,38
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13.			
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 633 19.			
		5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
		6. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

633 10	271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH).	337 678 886,38 357 993 700,00	— —	337 678 886,38 357 993 700,00
		1. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	-20 314 813,62	—	-20 314 813,62
		2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	Vermerke: an Titel 633 18 an Titel 883 50 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		586 977,75 18 000 000,00 1 727 835,87
					-20 314 813,62
633 13	271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen.	19 333 550,22 28 200 000,00	— —	19 333 550,22 28 200 000,00
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	-8 866 449,78	—	-8 866 449,78
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels kann auch bei Titel 547 20 und bei Titel 684 13 in Anspruch genommen werden.	Vermerke: an Titel 684 13 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		370 518,28 8 495 931,50
		3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			-8 866 449,78

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
633 14 271	Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben. 2. Die Erläuterungen zu Nr. 5 sind verbindlich.	2 086 741 894,01 2 099 086 100,00 -12 344 205,99	— — —	2 086 741 894,01 2 099 086 100,00 -12 344 205,99
		Vermerke: an Titel 883 50 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		12 000 000,00 344 205,99 -12 344 205,99
633 15 271	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	24 990 798,00 25 000 000,00 -9 202,00	— — —	24 990 798,00 25 000 000,00 -9 202,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		9 202,00
633 16 271	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich. 3. Aus den Mitteln können auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.	34 575 500,00 35 590 000,00 -1 014 500,00	— — —	34 575 500,00 35 590 000,00 -1 014 500,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 014 500,00
633 17 271	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 21 Abs. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	63 004 741,72 63 732 000,00 -727 258,28	— — —	63 004 741,72 63 732 000,00 -727 258,28
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		727 258,28
633 18 271	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	47 349 677,75 46 762 700,00 586 977,75	— — —	47 349 677,75 46 762 700,00 586 977,75
		Vermerke: aus Titel 633 10		586 977,75
633 19 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Der Ansatz des Titels verstärkt den Ansatz des Titels 427 01. 4. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 547 20 und 684 19 in Anspruch genommen werden. 5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	64 148,00 3 263 300,00 -3 199 152,00	— — —	64 148,00 3 263 300,00 -3 199 152,00
		Vermerke: an Titel 684 19 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 350 011,39 1 849 140,61 -3 199 152,00
633 20 271	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	179 190 173,03 182 660 800,00 -3 470 626,97	— — —	179 190 173,03 182 660 800,00 -3 470 626,97
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		3 470 626,97
633 21 271	Rettungsprogramm für Kindertageseinrichtungen.	— — —	— — —	— — —
633 22 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen in Höhe von 2.763.658 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausbezahlt. 3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Jahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Die Erläuterungen sind verbindlich. 5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	2 763 658,00 2 763 700,00 -42,00	— — —	2 763 658,00 2 763 700,00 -42,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		42,00
684 10 271	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	571 269,14 600 000,00 -28 730,86	— — —	571 269,14 600 000,00 -28 730,86
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		28 730,86

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
684 13	271	Zuschüsse an freie Träger für Kinderbetreuung in besonderen Fällen.	370 518,28	—	370 518,28
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	—	—	—
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20.	370 518,28	—	370 518,28
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13.			
		4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	Vermerke: aus Titel 633 13		370 518,28
684 19	271	Sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz.	1 350 011,39	—	1 350 011,39
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	—	—	—
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20.	1 350 011,39	—	1 350 011,39
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 633 19.			
		4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	Vermerke: aus Titel 633 19		1 350 011,39
		5. Aus diesem Titel dürfen auch Begleitstudien finanziert werden.			
684 30	266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz.	128 870,65	—	128 870,65
		1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	200 000,00	—	200 000,00
		2. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	-71 129,35	—	-71 129,35
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		71 129,35
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern.	—	—	—
		1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—
		2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen.	—	—	—
		3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe.	88 739,44	—	88 739,44
		Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben um bis zu 35.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.	72 000,00	—	72 000,00
			16 739,44	—	16 739,44
			Vermerke: aus Titel 684 61		16 739,44
686 59	291	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
Ausgaben für Investitionen					
883 10	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel -.	706 543,82	3 319 038,49	4 025 582,31
		1. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz. (§ 17 Abs. 3 LHO)	—	3 319 038,49	3 319 038,49
		2. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	706 543,82	—	706 543,82
			Vermerke: aus Titel 119 10		706 543,82
883 11	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel -.	231 241,00	1 406 497,19	1 637 738,19
		1. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz. (§ 17 Abs. 3 LHO)	—	1 406 497,19	1 406 497,19
		2. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	231 241,00	—	231 241,00
			Vermerke: aus Titel 119 11		231 241,00

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 12 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel.	17 631 877,14 21 569 400,00	828 071,26 820 303,85	18 459 948,40 22 389 703,85
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 12 geleistet werden.	-3 937 522,86	7 767,41	-3 929 755,45
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.	Vermerke: aus Titel 119 12		410 828,01
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			-4 340 583,46
	4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ausgabenansatz.			-3 929 755,45
	5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 13 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel.	37 576 847,75 64 734 200,00	2 208,23 —	37 579 055,98 64 734 200,00
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 13 geleistet werden.	-27 157 352,25	2 208,23	-27 155 144,02
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.	Vermerke: aus Titel 119 13		2 500,00
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			-27 157 644,02
	4. Einnahmen bei Titel 119 13 erhöhen den Ausgabenansatz.			-27 155 144,02
	5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 20 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder.	-68 485,49 —	— —	-68 485,49 —
	1. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	-68 485,49	—	-68 485,49
	2. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		68 485,49
883 30 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	14 073 648,17 —	14 912 443,73 28 398 501,23	28 986 091,90 28 398 501,23
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 20 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.	14 073 648,17	-13 486 057,50	587 590,67
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	Vermerke: aus Titel 119 20		587 590,67
	3. Aus aufgekommene Rückflüssen können auch Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2019 ausgesprochen werden.			
	4. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 50 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	30 000 000,00 —	— —	30 000 000,00 —
	1. Die Mittel werden zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	30 000 000,00	—	30 000 000,00
	2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei den Ausgaben.	Vermerke: aus Titel 633 10		18 000 000,00
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			12 000 000,00
	4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 ausgesprochen werden.			30 000 000,00
	5. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

	Titelgruppe 60	328 894,49	—	328 894,49
	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	389 600,00	—	389 600,00
	1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.	-60 705,51	—	-60 705,51
	2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.			
	3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
428 60	263 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	156 575,96	—	156 575,96
		171 800,00	—	171 800,00
		-15 224,04	—	-15 224,04
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 461 11			15 224,04
547 60	263 Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.	6 169,18	—	6 169,18
		16 800,00	—	16 800,00
		-10 630,82	—	-10 630,82
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			10 630,82
632 60	263 Sonstige Zuweisungen an Länder.	166 149,35	—	166 149,35
		201 000,00	—	201 000,00
		-34 850,65	—	-34 850,65
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			34 850,65
	Titelgruppe 61	120 309 909,51	—	120 309 909,51
	Kinder- und Jugendförderplan	120 225 700,00	—	120 225 700,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	84 209,51	—	84 209,51
	2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
	5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 61 geleistet werden.			
	6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).			
	8. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.			
	9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.			
	10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 64.			
	11. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 10.			
	12. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
427 61	266 Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
526 61	266 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	610 033,50	—	610 033,50
		—	—	—
		610 033,50	—	610 033,50
	Vermerke: aus Titel 684 61			610 033,50
531 61	266 Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen .	185,00	—	185,00
		—	—	—
		185,00	—	185,00
	Vermerke: aus Titel 684 61			185,00

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
541 61 266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	30 137,73 —	— —	30 137,73 —
		30 137,73	—	30 137,73
		Vermerke: aus Titel 684 61		30 137,73
547 61 266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	72 265,99 —	— —	72 265,99 —
		72 265,99	—	72 265,99
		Vermerke: aus Titel 119 61		72 265,99
631 61 266	Sonstige Zuweisungen an den Bund.	— —	— —	— —
633 61 261	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	36 014 961,30 36 000 000,00	— —	36 014 961,30 36 000 000,00
		14 961,30	—	14 961,30
		Vermerke: aus Titel 684 61		1 488,24
		aus Titel 119 61		13 473,06
				14 961,30
681 61 261	Ausgleich für Verdienstaufschlag infolge von Urlaubsgewäh- rung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	3 113 674,38 2 500 000,00	— —	3 113 674,38 2 500 000,00
		613 674,38	—	613 674,38
		Vermerke: aus Titel 684 61		14 961,30
		aus Titel 119 61		598 713,08
				613 674,38
683 61 266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftli- che Institute.	— —	— —	— —
684 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	76 009 283,66 78 125 700,00	— —	76 009 283,66 78 125 700,00
		-2 116 416,34	—	-2 116 416,34
		Vermerke: an Titel 686 10		16 739,44
		an Kapitel 07 025 Titel 686 72		583 503,18
		an Titel 526 61		610 033,50
		an Titel 531 61		185,00
		an Titel 541 61		30 137,73
		an Titel 633 61		1 488,24
		an Titel 681 61		14 961,30
		an Titel 893 61		859 367,95
				-2 116 416,34
685 61 266	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtun- gen.	— —	— —	— —
893 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandset- zung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugend- arbeit und der Jugendsozialarbeit.	4 459 367,95 3 600 000,00	— —	4 459 367,95 3 600 000,00
		859 367,95	—	859 367,95
		Vermerke: aus Titel 684 61		859 367,95

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechn.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 64	1 111 057,26	—	1 111 057,26
	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	1 149 800,00	—	1 149 800,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-38 742,74	—	-38 742,74
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titelgruppe den Ansatz des Titels 547 10 in einer Höhe von bis zu 200 EUR.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.			
	4. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben bis zu 150.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.			
633 64 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
684 64 266	Zuschüsse an freie Träger.	1 111 057,26	—	1 111 057,26
		1 149 800,00	—	1 149 800,00
		-38 742,74	—	-38 742,74
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			38 742,74
	Titelgruppe 66	10 334 551,50	63 935,94	10 398 487,44
	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10 312 100,00	133 977,03	10 446 077,03
		22 451,50	-70 041,09	-47 589,59
	1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HHG) und der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	5. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmetitelgruppe 66 geleistet werden.			
	6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Die rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 HHG wird durch den im Bundesprogramm vorgeschriebenen Verwendungsnachweis erbracht.			
422 66 291	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	85 082,66	—	85 082,66
		189 000,00	—	189 000,00
		-103 917,34	—	-103 917,34
	Vermerke: an Titel 231 66			25 058,00
	an Titel 428 66			71 667,23
	an Kapitel 20 020 Titel 461 11			7 192,11
				-103 917,34
427 66 291	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
428 66 291	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	151 667,23	—	151 667,23
		80 000,00	—	80 000,00
		71 667,23	—	71 667,23
	Vermerke: aus Titel 422 66			71 667,23
541 66 291	Qualifizierungsmaßnahmen.	329 261,66	—	329 261,66
		380 100,00	—	380 100,00
		-50 838,34	—	-50 838,34
	Vermerke: an Titel 633 66			36 921,98
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			13 916,36
				-50 838,34
547 66 291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	25 082,40	—	25 082,40
		31 000,00	—	31 000,00
		-5 917,60	—	-5 917,60
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			5 917,60

Kapitel 07 040

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
631 66	291	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund.	4 494,48 —	— —	4 494,48 —
			4 494,48	—	4 494,48
			Vermerke: aus Titel 119 66		4 494,48
633 66	291	Zuweisungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	9 738 963,07 9 632 000,00	63 935,94 133 977,03	9 802 899,01 9 765 977,03
		1. Die Mittel werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.	106 963,07	-70 041,09	36 921,98
		2. Die Erläuterungen sind verbindlich.	Vermerke: aus Titel 541 66		36 921,98
683 66	291	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	— —	— —	— —
684 66	291	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	— —	— —	— —
685 66	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	— —	— —	— —
		Titelgruppe 68	8 158 337,84	—	8 158 337,84
		Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	12 600 000,00	—	12 600 000,00
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-4 441 662,16	—	-4 441 662,16
		2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10 bis zu einer Höhe von 400.000 EUR.			
		3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
		4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
633 68	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	1 993 234,21 3 400 000,00	— —	1 993 234,21 3 400 000,00
		Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.	-1 406 765,79	—	-1 406 765,79
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 406 765,79
684 68	266	Zuschüsse an Sonstige.	6 165 103,63 9 200 000,00	— —	6 165 103,63 9 200 000,00
			-3 034 896,37	—	-3 034 896,37
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		3 034 896,37
		Titelgruppe 69	446 087 696,70	—	446 087 696,70
		Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII	380 000 000,00	—	380 000 000,00
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	66 087 696,70	—	66 087 696,70
		2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe den Ansatz des Titels 547 10 in einer Höhe von bis zu 500.000 EUR.			
		3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000.000 EUR für die Förderung von Personal- und Sachausgaben bei Kommunen geleistet werden, die im Rahmen des Systems des Landes bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen zentrale Aufgaben des Landes wahrnehmen, sofern die Ausgaben der Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge über den mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 5. AG KJHG abgedeckten Aufwand hinausgehen.			
		4. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.			
		5. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen die Ausgaben der Titelgruppe bis zur Höhe der Einsparungen bei den Ausgaben des Kapitels 07 095 überschritten werden.			
632 69	266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	— —	— —	— —

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
Funkt.- Kennziffer				
1	2	3	4	5
633 69 266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten.	446 087 696,70 380 000 000,00	— —	446 087 696,70 380 000 000,00
		66 087 696,70	—	66 087 696,70
		Vermerke: aus Kapitel 07 095 Titel 633 40		66 087 696,70
	Titelgruppe 70	902 503,60	—	902 503,60
	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten	2 435 000,00	—	2 435 000,00
		-1 532 496,40	—	-1 532 496,40
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10 in einer Höhe von bis zu 500.000 EUR.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.			
	4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
	5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
	7. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.			
	8. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.			
633 70 291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	— — —	— — —	— — —
685 70 291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	902 503,60 2 435 000,00	— —	902 503,60 2 435 000,00
		-1 532 496,40	—	-1 532 496,40
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 532 496,40
686 70 291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	— — —	— — —	— — —
	Titelgruppe 99	144 252 478,43	97 911 076,69	242 163 555,12
	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	189 000 000,00	53 163 555,12	242 163 555,12
		-44 747 521,57	44 747 521,57	—
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Rückflüsse, auch aus Mittelbereitstellungen vorangegangener Haushaltsjahre, fließen dem jeweiligen Ansatz dieser Titelgruppe wieder zu.			
	3. Die Ausgaben werden aus den zweckgebundenen Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	4. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Haushaltsansätze auch bereits vor Eingang der Bundesmittel bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 geleistet werden, soweit eine verbindliche Mittelzusage des Bundes vorliegt.			
	5. Aus den Ansätzen dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Haushaltsstellen des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
633 99 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	112 241 430,66 145 200 000,00	65 523 524,28 32 564 954,94	177 764 954,94 177 764 954,94
		-32 958 569,34	32 958 569,34	—
883 99 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	32 011 047,77 43 800 000,00	32 387 552,41 20 598 600,18	64 398 600,18 64 398 600,18
		-11 788 952,23	11 788 952,23	—
	1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	2. Überjährig bewilligt werden darf für das Haushaltsjahr 2019 nur, wenn hierfür vom Bund zugesagte Mittel, aufgekommene Rückflüsse oder Ausgabenreste zur Verfügung stehen.			

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Gesamtausgaben Kapitel 07 040.	3 633 236 760,54	118 443 271,53	3 751 680 032,07
	3 653 180 300,00	87 241 872,91	3 740 422 172,91
	-19 943 539,46	31 201 398,62	11 257 859,16
	Mehrausgaben		11 257 859,16
	Minderausgaben		—
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		—